



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/469/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 03.09.2019 Verfasser: Amt 20 Kämmerer Norbert Schmitz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaften Kämmerei	
Reduzierung des Hebesatzes für Grundstücke (Grundsteuer B) zum 01.01.2020	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
19.09.2019	Hauptausschuss
25.09.2019	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Insbesondere infolge der Weltwirtschafts- und Finanzkrise hatten sich in den Jahren 2010 - 2012 u. a. die Schlüsselzuweisungen im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes drastisch reduziert. So betragen die Zahlungen in 2011 und 2012 jeweils nur noch ca. 4,8 Mio. €, während noch 2009 Schlüsselzuweisungen von 13,6 Mio. € gezahlt wurden. Zur Kompensation dieser Mittel und zur Erhaltung einer selbstbestimmten Finanzhoheit wurden zum 01.01.2012 verschiedene Steuererhöhungen beschlossen. So wurde u. a. der Hebesatz für die Grundsteuer B von 380-%-Punkten auf 420-%-Punkte erhöht. Dieser Hebesatz ist derzeit auch noch immer aktuell.

Mittlerweile hat sich die finanzielle Ausstattung der Stadt wesentlich verbessert. So konnte u. a. der Schuldenstand von Ende 2013 bis Ende 2018 nicht nur von 21,6 Mio. € auf 10,8 Mio. € halbiert werden, sondern insbesondere in den letzten beiden Jahren konnte die Ausgleichsrücklage aufgrund der guten Jahresergebnisse auf einen Bestand von 21,7 Mio. € aufgefüllt werden. Gegenüber dem ursprünglichen Bestand von 14,7 Mio. € zum 01.01.2007 bedeutet dies eine Erhöhung um knapp 48 % bzw. 7,0 Mio. €. Auch wenn sich derzeit die Anzeichen dafür verdichten, dass sich die Konjunktur am Beginn einer abschwächenden Phase befindet und nicht seriös vorhergesagt werden kann, in welchem Umfang dies künftige Haushalte belasten wird, spricht insbesondere der aktuell gute Bestand der Ausgleichsrücklage dafür, die Bürgerinnen und Bürger der Stadt an der guten Entwicklung der Jahresergebnisse in den letzten Jahre teilhaben zu lassen. Da diese gute Entwicklung insbesondere auch mit der Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B einhergeht (Mehrerträge von insgesamt 4,1 Mio. € von 2012 bis 2018) und um gleichzeitig eine möglichst große Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern am Erfolg der letzten Jahre partizipieren zu

lassen, liegt es nahe, den Hebesatz für die Grundsteuer B nun wieder, zumindest teilweise, zu reduzieren.

U. a. mit dieser Möglichkeit haben sich Rat und Verwaltung in der „AG Finanzen“ interfraktionell auseinandergesetzt. In der „AG Finanzen“ ist man übereinstimmend zum Ergebnis gekommen, den Hebesatz für die Grundsteuer B ab dem 01.01.2020 zu reduzieren. Aufgrund der geführten interfraktionellen Gespräche schlägt die Verwaltung daher vor, den Hebesatz für die Grundsteuer B von derzeit 420-%-Punkten auf 390-%-Punkte ab dem 01.01.2020 zu reduzieren. Dies würde bedeuten, dass sich bei einem derzeitigen Haushaltsansatz von 6,82 Mio. € der Haushaltsansatz für Grundsteuer B, bei ansonsten gleichen Rahmenbedingungen, um knapp 0,5 Mio. € auf 6,33 Mio. € reduzieren würde.

Damit die Verwaltung die Umsetzung der Reduzierung für die 2020er Grundbesitzabgabenbescheide vorbereiten und Reduzierung des Haushaltsansatzes bereits für die kommende 2020er Haushaltssatzung berücksichtigt werden kann, sollte diese Reduzierung bereits jetzt im Rahmen einer Hebesatzsatzung beschlossen werden. Eine entsprechende Hebesatzsatzung ist als Anlage beigefügt.

Die Verwaltung schlägt vor, die als Anlage vorbereitete Hebesatzsatzung zu beschließen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Die dem Original der Niederschrift als Anlage beigefügte Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Erkelenz (Hebesatzsatzung) vom 25. September 2019 wird hiermit erlassen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Mindererträge von ca. 500.000 € pro Jahr bei der Grundsteuer B.

Anlage:

Hebesatzsatzung

-Entwurf –

**Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern
in der Stadt Erkelenz
(Hebesatzsatzung)
vom 25. September 2019**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 25. September 2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsteuer**

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 240 v.H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 390 v.H. |

**§ 2
Gewerbesteuer**

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird auf 420 v.H. festgesetzt.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig wird die „Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2012“ vom 21.12.2011 zum 31.12.2019 außer Kraft gesetzt.

Bürgermeister